

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

64. Stück, 29.03.1941

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 29. März 1941. 64. Stück.

## Inhalt:

Nr. 88. Zehnte Bekanntmachung des Ministers der Finanzen vom 27. März 1941 über Wohnsiedlungsgebiete.

## Nr. 88.

Zehnte Bekanntmachung des Ministers der Finanzen über Wohnsiedlungsgebiete.

Oldenburg, den 27. März 1941.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 659) und der Verordnung des Staatsministeriums vom 4. September 1935 zur Ausführung dieses Gesetzes bestimme ich, was folgt.

### § 1.

Zum Wohnsiedlungsgebiet im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 wird der Teil der Gemeinde Westerstede erklärt, der wie folgt begrenzt wird:

im Norden (beginnend am Schnittpunkte der kleinen Norder-Bäke mit der Südgrenze des Wittenheimer Staatsforstes) von der Südgrenze des Wittenheimer Staatsforstes bis zur Reichsstraße 75, von der

Reichsstraße 75 und weiter von der Gemeindestraße nach Hüllstede bis zum Reichsbahngelände;

im Osten von dem Reichsbahngelände bis zur Reichsstraße 75, von der Reichsstraße 75 bis zur großen Süderbäke und von der großen Süderbäke bis zum Fikensolter-Mühlenweg;

im Süden von dem Fikensolter-Mühlenweg, von der Nordostseite des über die Parzellen 339/12 und 340/33 der Flur 46 zur Landstraße I. Ordnung Westerstede—Apfen führenden Privatweges;

im Westen von der kleinen Norderbäke bis zum Wittenheimer Staatsforst.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 10. April 1941 in Kraft.

Oldenburg, den 27. März 1941.

Der Minister der Finanzen.

Paulh.